

Kulturverein Herdecke e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Herdecke“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Herdecke.

§ 2

Sinn und Zweck des Vereins

Der Kulturverein möchte die vielfältige kulturelle Tätigkeit verschiedener Personen und Gruppen in und um Herdecke verstärken helfen. Er möchte anregen, erweitern, fördern und zusammenführen. Er soll allen interessierten Bürgern Herdeckes wie auch des Umkreises ein Forum der kulturellen Eigeninitiative und der kritischen Auseinandersetzung mit allen Formen vergangener und gegenwärtiger Kulturpraxis sein. Dazu gehört auch die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen mit der Verpflichtung von Persönlichkeiten aus Kunst und Wissenschaft. Besonderer Wert soll auf die Entwicklung eigener Produktivität gelegt werden in den Bereichen darstellender Kunst (Tanz, Theater, Vortragskunst, Film), bildender Kunst (Bauen, Bildhauerei, Malen, Graphik), Musik und Literatur.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, Personengemeinschaften oder juristische Personen werden. Personengemeinschaften können je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten mit Stimmrecht benennen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

Verdienstvollen Persönlichkeiten kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung wird unter Einhaltung einer Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

...

Der Ausschluss erfolgt durch Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wichtige Gründe sind auch Schädigung der Vereinsinteressen oder beharrliche Nichterfüllung der Mitgliedspflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte.

§ 4 Beiträge

Über die Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft den Geschäftsführer und bestimmt aus seiner Mitte den jeweiligen Sprecher. Sprecher und Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, die jährlichen Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen, den Vorstand zu entlasten und alle 2 Jahre den Vorstand zu wählen.

Ferner obliegt es der Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen gemäß § 10 vorzunehmen und die Beitragsordnung zu genehmigen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung mindestens 8 Wochen vorher einzureichen. Über später eingehende dringende Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Der jeweilige Sprecher des Vorstandes oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlussfassungen sind in das Protokoll aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich, sofern nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie frist- und formgerecht einberufen ist, stets beschlussfähig.

§ 8
Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt in der ersten Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Davon scheidet einer bereits nach einem Jahr aus. Für ihn ist ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen. Das Amt des Rechnungsprüfers kann in ununterbrochener Reihenfolge nur zwei Jahre ausgeübt werden.

Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung davon zu berichten.

§ 9
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen, die den Sinn und Zweck des Vereins (§ 2) gefährden oder die vermögensrechtlichen Bestimmungen (§ 11) betreffen, sind nicht zulässig.

§ 10
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11
Liquidation

Wird die Auflösung beschlossen, bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren. Unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat. Entsprechendes gilt für den Verlust der Rechtsfähigkeit und des Wegfalls der Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke.

Herdecke, im April 1989